



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Herr Schlüter hatte sich in Eifer geredet und merkte nicht, daß sein Gefährte kein Wort sagte. Die ersten Häuser der Stadt waren erreicht, und Herr Schlüter nahm seinem Begleiter den Reisefack wieder ab. Er wollte noch einen Freund besuchen und die Nacht bei ihm bleiben. Alois ging allein in seine Wohnung. Aber er arbeitete nicht, noch wanderte er nach dem Gasthof, um seine Mahlzeit einzunehmen. Er setzte sich und grübelte lange vor sich hin.

Am nächsten Morgen begab er sich etliche Stunden eher, als es sonst seine Gewohnheit war, aufs Kloster und ging dem Pachthof zu. Als er dann unter den Weiden lautes Vorlesen hörte, wandte er sich dem Platz zu, wo Klaus Fuchsius Melitta seine Gedichte mittheilte. Die junge Frau lag in ihrer Hängematte und blinzelte in das Sonnenlicht, und der Dichter hatte sich von seinem Platz erhoben und begleitete seine Worte mit lebhaften Gebärden.

Alois verstand nicht, was Klaus Fuchsius las. Ein Baum versteckte ihn vor dem sonderbaren Paare, und seine Augen ruhten auf der Frau, die er geliebt hatte wie nichts auf Erden. Und er mußte an ein schönes geschmeidiges Raubtier denken, das halb satt in der Sonne liegt und von neuem Raube träumt. Leise ging er davon.

Um die Mittagszeit stand Melitta wieder neben seiner Staffelei in der Kirche.

Darf ich Sie heute von neuem besuchen? fragte sie leise.

Der Maler lächelte höflich.

Gewiß, gnädige Frau, Ihr Besuch ist mir eine angenehme Abwechslung.

Die junge Frau machte große Augen. Der Ton schien ihr nicht zu gefallen, und sie versuchte einen andern anzuschlagen. Aber Alois glitt gewandt über die einschmeichelnde Art hinweg, mit der sie jetzt von sich zu sprechen begann, und erzählte von den Pariser Malerateliers.

Wohl oder übel mußte Melitta auf seine geflissentlich leichte Unterhaltung eingehn, aber sie stand bald auf und ließ ihn allein.

Wie sie aus dem Portal und dann in den Klostergarten ging, sah er ihr ernsthaft nach.

Es ist vorüber! sagte er vor sich hin. Und er griff zum Stift.

Melitta aber saß lange im Abtissinnengarten neben der Sonnenuhr und dachte nach. Sie langweilte sich nicht mehr, und über sie kam ein hungriges heißes Gefühl, wie es über die Menschen kommt, die das Beste in ihrem Leben in den Staub getreten und auf immer verloren haben, und die sich nicht denken können, daß alles Suchen vergebens ist.

(Fortsetzung folgt)



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

### Reichs Spiegel

Es hieße der Wahrheit Gewalt antun, wollte man verhehlen, daß die Verhandlungen des Reichstags, ihre Art und ihr Inhalt, im Lande mit wachsender Besorgnis und zunehmendem Widerwillen begleitet werden. Es ist nicht nur die Zeitvergeudung, die in dem unaufhörlichen Wiederholen und Wiederkäuen derselben Reden und derselben Dinge getrieben wird, sondern diese Session hat als ein Novum auch eine Einmischung des Reichstags in die eigensten Angelegenheiten der Verwaltung in einem Umfange gezeitigt, wie er nie zuvor erhört gewesen ist. Hierin liegt für die verantwortliche Führung der Geschäfte der einzelnen Ressorts eine schwere Gefahr, die ganz unvermeidlich ein Nachlassen der Bande der Disziplin und des dienstlichen Gehorsams zur Folge haben muß. Es ist nicht Aufgabe des Reichstags, in dieser Weise die Vorsehung für die Beamten, für die

Armee zu spielen, die Fürsorge der Fraktionen an die Stelle der Fürsorge, Pflicht und Treue der Vorgesetzten zu setzen. So kann das nicht weiter gehn. Im Lande befestigt sich der Eindruck, daß durch solche Einmischung die Tausende von kleinen Gliedern schließlich gelöst werden, die in ihrer Gesamtheit das zum Frommen des Ganzen bisher unerschütterliche und intakt erhaltne Getriebe unsers Verwaltungsorganismus darstellen. Während das Ausland bisher gewöhnt war, fast alle Zweige unsers Reichsdienstes als mustergiltig zu betrachten und seit Jahrzehnten Abordnungen aller Art zu ihrem Studium entsandte, erfährt es jetzt zu nicht geringer Überraschung aus den Verhandlungen der deutschen Volksvertretung, daß dieser ganze Organismus, Heer, Flotte, Post usw., eigentlich wenig taugt, und daß es aller Lungenkraft der Redner und eines gewaltigen Zeitaufwandes des Reichstags bedarf, um unsre mit unzähligen Mängeln und Torheiten behaftete, zu den größten Bedenken Anlaß bietende Verwaltung notdürftig in Ordnung zu bringen.

Zum Teil ist diese Unsitte ja eine Folge des unseligen Überhandnehmens der Sozialpolitik, die auf dem besten Wege ist, das von ihr gehegte und gepflegte Kind mit dem Bade auszuschütten. Nachdem wir seit fast einem Vierteljahrhundert Sozialpolitik getrieben haben, und die gesetzliche Fürsorge, wie jüngst einer ihrer berufensten Vertreter dargetan hat, unermessliche Summen in Millionen von Mark erreicht hat, ganz abgesehen von den gewaltigen Aufwendungen, die infolge von allerlei Vorschriften in fast allen Zweigen des Gewerbebetriebs nötig geworden sind, hat — weil oder obgleich — im Reichstage eine Richtung die Oberhand gewonnen, die sich auf diesem Gebiete gar nicht genug tun kann und nahe daran ist, einem sozialpolitischen Sport zu verfallen. Die ungezählten Untersuchungen, Enquêtes usw., die fortgesetzt über die Lage bald dieser, bald jener Arbeiterkategorie beantragt oder beschlossen werden und auf gewerbepolitischem Gebiet regelmäßig keinen geringern Schaden anrichten, als die Steigerung aller Ansprüche und die Beunruhigung des ganzen Erwerbszweiges herbeizuführen, werden in der jetzigen Session in verstärktem Maße auch auf die Einrichtungen unsers öffentlichen Dienstes übertragen. Die Herren Antragsteller geben sich ganz und gar keine Rechenhaft, daß es sich dabei um Dinge handelt, die nicht den Reichstag und das jeweilige Fraktionsinteresse, sondern die Dienstpragmatik angehn, und daß schließlich kein Ressortchef für das normale Funktionieren seiner Verwaltung mehr eine Verantwortlichkeit behalten kann, wenn diese Verwaltung fortgesetzt in öffentlicher, durch die Immunität gedeckter Rede als eine schlechte, herzlose, der Korrektur durch den Reichstag oder durch die einzelne Partei im höchsten Grade bedürftige dargestellt wird.

In einer Art von blindem Eifer, dem freilich zum nicht geringen Teil der Stimmensfang zugrunde liegt, denken die Wortführer nicht daran, daß der Staat doch noch andre und höhere Interessen hat, als Sozialpolitik zu treiben, deren heutiger Umfang längst zu den Luxusgegenständen gehört, die einer mehr als dreißigjährigen Friedensperiode ihr Dasein verdanken, und die Gefahr eines Capua für den ganzen Staat bedeutet. In harten ernstern Zeiten, die eine Anspannung aller Kräfte zum Schutze und zur Erhaltung unsrer staatlichen Existenz erheischen, würde von allen solchen Dingen gar keine Rede sein. Man könnte fast zu dem Wunsche nach einem großen Kriege gelangen, der unsre innern Verhältnisse endlich einmal wieder in eine normale Bahn rückt. Der Umfang, den die Sozialpolitik erreicht hat, wenn anders sie den Namen „Politik“ überhaupt noch verdient, hat dazu geführt, daß überall, namentlich aber bei den handarbeitenden Klassen, nur noch von Rechten, von Pflichten aber überhaupt nicht mehr die Rede ist. Jetzt ist man auf dem besten Wege, diese Auffassung vom Staat und seinen Aufgaben, von der Gemeinschaft aller, auch auf die untern Beamtenkategorien und — auf das Heer zu übertragen. Sollte es noch nicht an der Zeit sein, hier endlich Halt! zu sagen und den Fuß fest beim Mal zu setzen? Das lustige Gebäude einer alle Welt beglückenden Sozialpolitik zu errichten, ist sicherlich eine angenehme Beschäftigung, namentlich eine solche, bei der man eines großen Beifalls immer sicher

sein kann. Aber nachdem wir schon fast fünfundzwanzig Jahre daran bauen, verlohnt es sich doch vielleicht, zunächst einmal nach den Fundamenten zu sehen, ob diese den Bau auch noch tragen. Recht viel davon ist schon verloren gegangen. Sorgen wir, daß der Rest imstande bleibt, Stürmen Trotz zu bieten.

Klagen über die trostlose Geschäftslage des Reichstags hallten in den letzten Wochen abermals durch die Blätter, aber bei allen Betrachtungen lautete der Weisheit letzter Schluß: Gebt Diäten oder doch wenigstens Anwesenheitsgelder! Als dann so überraschend der Bundesratsbeschluß über den Paragraphen 2 des Jesuitengesetzes bekannt wurde, folgerte ein Korrespondenzorgan, daß der Bundesrat in Gebläune sei, und da die Diäten oder Anwesenheitsgelder ebenfalls wesentlich Zentrumsbedürfnis sind, so wurde der publizistische Ententeich kühnlich um die fette Ente bereichert, daß auch eine Diätenvorlage schon im Anzuge sei. Erfreulicherweise hat die Ente nur ein kurzes Dasein gehabt, das aber ausreichte, beim „Vorwärts“ die Idee einer Reichstagsauflösung aufkommen zu lassen, wohl in der sachlich richtigen Erwägung, daß eine solche Verfassungsänderung die Bedingungen für die Reichstagswahlen zu sehr verschoben würde, als daß die einfache Fortsetzung des unter ganz andern verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gewählten Reichstags noch als zulässig erscheinen könnte.

Bei Einführung von Diäten würde das kaum zu umgehen sein, bei „Anwesenheitsgeldern,“ deren Ertrag ja von dem Sitzfleisch des einzelnen Abgeordneten abhängig wäre, erscheint die Frage strittig. „Anwesenheitsgelder“ würden das Präsidium des Reichstags in nicht geringe Verlegenheit setzen. Wer hätte als „anwesend“ zu gelten? Auch jetzt kommt eine Anzahl Abgeordneter auf eine oder zwei Stunden in die Sitzung, und sobald ihnen die Sache langweilig wird, was bei heutigen Verhältnissen ziemlich häufig der Fall ist, verschwinden sie wieder. Bei weitem nicht alle „Abwesenden“ sind auch von Berlin abwesend. Sollen diese Abgeordneten nun als „anwesend“ gelten, wenn sie auf eine kurze Zeit im Hause erschienen sind und ihren Hut in die Garderobe gehängt haben? Man müßte sich die Feststellung der Präsenz mithin ungefähr wie folgt denken: Beim Eintritt in das Haus hat jeder Abgeordnete in Zukunft ein Tourniquet zu passieren. Am Beginn der Session erhält er auf dem Bureau eine bestimmte Anzahl Karten mit seiner Matrikelnummer, zum Beispiel 151. Beim Passieren des Tourniquets wird die Karte von einem Diener mit einer mit Stundenstempel versehenen Zange durchlocht, ähnlich wie auf den Bahnhöfen. Der Abgeordnete behält die Karte, um sie, sobald er das Haus verläßt, beim Passieren des Tourniquets abzugeben. Der Beamte durchlocht sie wieder mit Stundenstempel und liefert die von ihm zu sammelnden Karten täglich an den Bureaudirektor ab. Auf diese Weise ist der Präsident in der Lage, festzustellen, daß Nummer 151 um zwei Uhr das Haus betreten und um fünf Uhr wieder verlassen hat. Ein Minimum von Aufenthalt im Hause, das zur Beanspruchung von Anwesenheitsgeldern berechtigt, wird ja wohl festzusetzen sein. Selbstverständlich werden Tourniquets an allen Eingängen vorhanden und mit mindestens zwei Beamten besetzt sein müssen. Bundesratsmitglieder und Kommissare — sofern sie nicht einen eignen Eingang erhalten — könnten sich durch eine Passierkarte legitimieren, die nicht durchlocht wird, ebenso die Vertreter der Presse; das Publikum könnte auf einen oder zwei bestimmte Ein- und Ausgänge beschränkt werden. Das wäre immerhin eine sachgemäße Kontrolle.

Daß jedoch Anwesenheitsgelder und sogar Diäten die Sache auch nicht machen, beweist soeben das preußische Abgeordnetenhaus, das trotz Diäten mit dem Etat nicht fertig wird, weil sich der alte Fluch unsers Volkes, daß die Interessen des Individuums höher angeschlagen werden als die der Allgemeinheit, nicht nur in unsrer gesamten neuern Gesetzgebung, sondern auch in dem Verhalten der Fraktionen und der einzelnen Abgeordneten in nahezu unerträglicher Weise geltend macht. Bei den Fraktionen das Bedürfnis nach Anträgen und Resolutionen, bei den Abgeordneten eine Redewut, die im Reichstage fast den Charakter einer verkappten Obstruktion

angenommen hat, im Plenum wie in den Kommissionen. Die Verhandlungen der Budgetkommission beginnen mitunter komisch zu werden. Beim Marineetat als geradezu typisches Beispiel ein langes Geschwätz über zweitausend Mark für einen Photographen, der bisher aus den sächlichen Ausgaben bezahlt worden ist. Diese wachsen natürlich mit der Ausdehnung der Flotte; damit nun keine Erhöhung beantragt zu werden brauchte, zugleich die Stelle bei ihrer Wichtigkeit mit einem zuverlässigen Manne dauernd besetzt werden könnte, wurde sein Gehalt auf den Voranschlag gesetzt. Eine so gute Gelegenheit konnte sich die Mehrheit nicht entgehen lassen; sie kürzte die sächlichen Ausgaben um den Gehalt des Photographen. Alle die vielen unnatürlichen und kleinlichen Streichungen haben zur unvermeidlichen Folge die sich häufenden Etatsüberschreitungen, über die dann wiederum geklagt wird. Der Reichstag verwechselt seine Aufgabe und Stellung mit der des Rechnungshofes. So lange wir diese ausgezeichnete und pflichtmäßig arbeitende Behörde haben, sollte der Reichstag auf die kleinliche Kalkulaturarbeit verzichten. Solchen Dingen begegnen wir in keinem andern Parlament, *minima non curat praetor*.

Sieht man dagegen, wie glatt das englische Unterhaus den britischen Marineetat erledigt, der dreimal so groß ist als der deutsche, und zwar im Plenum ohne Kommissionsberatung, so erhält man einen deutlichen Fingerzeig, woher bei uns die gähnende Leere des Reichstags stammt. Sie beruht auf dem unglückseligen Verfahren, daß bei der ersten Lesung des Etats vier Tage lang zumeist leeres Stroh gedroschen wird, daß dann alle, auch die unbedeutendsten Neuforderungen an die Budgetkommission verwiesen werden, und daß es schließlich für das Plenum bei der zweiten Lesung eine Art von Sakrament ist, die Beschlüsse dieser Kommission, denen oft die einseitigsten Auffassungen zugrunde liegen, einfach zu legalisieren. Hierzu kommt, daß infolgedessen die Plenarbeschlüsse der zweiten Lesung ebenfalls meist von einem nicht beschlußfähigen Hause gefaßt werden, leider aber hat die Regierung von jeher die Gepflogenheit angenommen, solchen durchaus verfassungswidrigen Beschlüssen nicht zu widersprechen. Würde z. B. der Kriegsminister oder der Staatssekretär der Marine nur ein oder zweimal erklären, daß er solche, der Verfassung zuwiderlaufende Beschlüsse nicht als verbindlich anerkennen könne, so würde das zweifellos eine für die Beschlußfähigkeit des Reichstags sehr heilsame Wirkung haben. Außerdem ist aber auch das Präsidium von dem Vorwurf einer laxen Handhabung der Geschäftsordnung nicht frei zu sprechen. Von den fehlenden Mitgliedern ist nur der kleinste Teil beurlaubt oder entschuldigt. Nach Paragraph 65 der Geschäftsordnung kann der Präsident Urlaub auf acht Tage erteilen, für längere Zeit darf nur der Reichstag den Urlaub bewilligen, Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft. Tatsächlich kehrt sich nur ein geringer Bruchteil des hohen Hauses an diese Bestimmungen der Geschäftsordnung; Sitzungstage, wo nur zwanzig bis dreißig Mitglieder anwesend sind, sind durchaus keine Seltenheit, bis auf vielleicht ein Duzend fehlen alle andern — also gegen 350! — ohne Urlaub und ohne Entschuldigung. Würde der Präsident das öfter und nachdrücklicher rügen, die Namen der auf solche Weise Fehlenden wöchentlich ein paarmal öffentlich bekannt geben und in die stenographischen Berichte aufnehmen lassen — die Presse der betreffenden Wahlkreise würde gewiß bereitwillig die Rolle des Einpeitschers übernehmen.

Von allen diesen Hilfsmitteln, die der Regierung und dem Präsidium zu Gebote stehn, ist noch keins versucht worden. Wohl aber haben Nationalliberale und Zentrum zwei gleichlautende Anträge oder vielmehr Resolutionen zum Etat eingebracht, worin die Abänderung des Artikel 32 der Verfassung von neuem dahin verlangt wird, daß die Abgeordneten für die Dauer ihrer Anwesenheit in Berlin Anwesenheitsgelder in Höhe von zwanzig Mark für den Tag erhalten sollen, außerdem freie Eisenbahnfahrt acht Tage vor Beginn und acht Tage nach Schluß der Session. Das Deutsche Reich ist die einzige Großmacht, deren Volksvertretung auf dem Einkammersystem beruht; auch alle mittlern Staaten bis zu den deutschen Großherzogtümern haben das englisch-belgische Zweikammersystem, die Monarchien wie

die Republiken: Amerika, Frankreich, Schweiz. In allen diesen Ländern stellt eine Erste Kammer oder ein Senat gegenüber einem weitgehenden Wahlrecht zur Zweiten Kammer das Gleichgewicht her. Diese ausgleichende Einrichtung fehlt in Deutschland, und deshalb ist bei uns der Einfluß und das Gewicht des einzelnen durch das allgemeine Stimmrecht gewählten Abgeordneten viel größer als in andern Staaten, wozu dann noch der Unterschied zwischen Bundesstaat und Einheitsstaat kommt.

Die übliche Behauptung, daß der Bundesrat ein Oberhaus sei, ist doch tatsächlich eine Fiktion, ihm fehlen sämtliche Attribute eines solchen. Der Bundesrat stellt ausschließlich die Gesamtheit der deutschen Regierungen dar, seine Mitglieder sitzen als Regierungsvertreter im Reichstage, er übt ein Verordnungsrecht und ist allein berechtigt, die Auflösung des Reichstags zu beschließen. Wie kann eine Kammer die andre auflösen! Man kann nicht einmal geltend machen, daß die Vorlagen doch nach der Beschlußfassung aus dem Reichstag wieder an den Bundesrat gehen. Der Bundesrat hat dabei keine Oberhausfunktion, sondern ausschließlich Regierungsfunktion, er ist die Ministerialinstanz, er darf nur nach Instruktionen, nicht nach Überzeugungen beschließen. Dem Grafen Bülow wird wohl noch nie der Gedanke gekommen sein, daß er Präsident eines deutschen Oberhauses sei. Der starke Schutzdamm, den in allen andern zivilisierten Ländern, sogar in Japan, die Ersten Kammern oder Senate gegen die anschwellende demokratische Flut bilden, ist in Deutschland nicht vorhanden, und deshalb sollten die deutsche Verfassung und das deutsche Wahlrecht durch Einführung von Diäten oder Anwesenheitsgeldern — ohne jedes Äquivalent — nicht noch weiter demokratisiert werden. Es ist wahrlich schon genug und entspricht nicht der Verfassung, daß die Regierungen die Parteidiäten der Sozialdemokraten zulassen. Eigentlich sollte jedes heimlich bezahlte Mandat ipso facto erlöschen, und der Betreffende auf zehn Jahre nicht wieder wählbar sein. Eine solche Bestimmung ist leider 1867 wie 1871 in die Verfassung aufzunehmen verabsäumt worden. Will man schon eine Verfassungsänderung machen, so wäre sie nach dieser Richtung hin vielleicht empfehlenswerter.

\*g\*

Die Aufhebung des Paragraphen 2 des Jesuitengesetzes. Durch Beschluß des Bundesrats vom 9. März ist der Paragraph 2 des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872, also die Befugnis der Regierungen, einzelne Jesuiten auszuweisen, gemäß den wiederholten Beschlüssen der Reichstagsmehrheit aufgehoben worden. Was die Reichstagsmajorität dabei bestimmte, war keineswegs nur die Stellung des Zentrums, sondern ebenfогut die prinzipielle Abneigung auch liberaler Männer gegen ein Ausnahmegesetz, die ja schon stark mitwirkte, als es sich 1890 um die Erneuerung des Sozialistengesetzes handelte. Gleiches Recht für alle ist ja einer der wichtigsten Grundsätze des Liberalismus. Jedenfalls ist der Vorgang formell und rechtlich ganz unanfechtbar. Das wird ja nun auch von den Gegnern der Aufhebung gar nicht bestritten, nur daß die Liberalen inkonsequent sind, wenn sie es dem Bundesrate, d. h. den verbündeten Regierungen, deren Organe bekanntlich die Mitglieder des Bundesrats sind — sie haben hier „nur ein Amt und keine Meinung“ —, zum Vorwurfe machen, daß er einem seit 1893 mehrmals wiederholten Beschlusse des Reichstags zustimmt, während sie es ihm verdenken, daß er das in der Diätenfrage nicht tut. Was weithin in protestantischen Kreisen Bedenken und Verstimmung erregt, das ist vor allem die Furcht vor einer Störung des konfessionellen Friedens, vor einer Verstärkung der katholischen Propaganda, und diese Furcht erscheint uns als weit übertrieben. Wenn eine Anzahl von ausgewiesenen deutschen Jesuiten, die nicht bedeutend sein kann, schon weil von der Ausweisungsbefugnis nur sehr selten Gebrauch gemacht worden ist, wieder heimkehrt, so ist damit bekanntlich die Erlaubnis zur Gründung jesuitischer Niederlassungen im Reiche noch keineswegs gegeben, denn Paragraph 1 des Gesetzes von 1872, sein Kern, der solche wie den ganzen Orden verbietet, bleibt bestehen, und

außerdem würde unter allen Umständen eine Niederlassung des Ordens von der Genehmigung jeder Landesregierung abhängen. Zweitens ist auch der Einfluß der verbannten Jesuiten in der katholischen Presse niemals zu verhindern gewesen und verhindert worden. Drittens ist das, was den konfessionellen Frieden gefährdet, nicht der Jesuitenorden, sondern die konfessionelle Unduldsamkeit, die keineswegs eine Eigenschaft der Jesuiten allein ist, und wenn man sich vor der katholischen Propaganda fürchten wollte, so wäre das ein schlechtes Zeugnis für die innere Kraft des Protestantismus. Gerade auf protestantischer Seite macht man immer wieder den Fehler, den Kulturkampf, aus dem das Jesuitengesetz gleich anfangs hervorging, als einen Kampf gegen die katholische Kirche zu betrachten. Das sollte er gar nicht sein, er sollte nur die Hoheitsrechte des Staats gegen hierarchische Übergriffe wahren. Die Stärke dieses Bedürfnisses wechselt mit den Zeitumständen; ein prinzipieller Ausgleich zwischen der obersten Gewalt der römischen Kirche und der Souveränität des Staats ist bekanntlich nicht möglich, nur ein *modus vivendi*, und wenn der preußische Staat einen großen Teil der von Anfang an viel zu sehr als ein Kampfmittel behandelten Maßregeln aufgegeben hat, so wird wohl auch die Heimkehr der paar ausgewiesenen Jesuiten erträglich sein, um so mehr, als sie einen Grund der Beschwerde und der Gereiztheit für unsre katholischen Mitbürger aus dem Wege räumt. So lange das Zentrum die ausschlaggebende Partei im Reichstage bleibt, wird eben jede Reichsregierung mit ihm besonders rechnen müssen. Für äußerst unklug aber würden wir es halten, wenn man auf protestantischer Seite das Zugeständnis des Bundesrats an die katholische Kirche als eine Schädigung des Protestantismus darstellte; das wäre nicht geeignet, den konfessionellen Frieden zu sichern, sondern ihn zu gefährden. Eine Stärkung des Partikularismus und der berufenen „Reichsverdroffenheit“ von dem Beschlusse des Bundesrats zu erwarten, ist so einfältig, daß es sich nicht der Mühe lohnt, davon zu reden. Der erste ist ein unberechtigter Anachronismus, der zweite eine politische Kinderkrankheit solcher, die immer noch nicht begreifen wollen, daß unsre Existenz als Nation auf dem immer engeren Zusammenschluß aller Teile beruht. Eins kündigt sich freilich schon an, nämlich eine Reihe von Interpellationen an einzelne Regierungen über ihre Abstimmung im Bundesrate. Hoffentlich werden die Regierungen dabei den nötigen Takt beweisen, damit gewissen Leuten die schöne Gelegenheit, wieder einmal gegen Preußen und den „schwarzen Kurs“ zu hetzen, verдорben wird. \*

Reichsfreundigkeit im Heere und Partikularismus im Reichstage. Zu den widerwärtigsten Erscheinungen in unserm deutschen Staatsleben gehört es, daß gelegentlich der Versuch gemacht wird, eine Regierung gegen die andre, einen Staat (oder gar „Stamm“) gegen den andern auszuspielen. Noch immer ist der selbstverständliche Gedanke, daß wir alle ohne Unterschied des Stammes und des Staats für das Reich leben müssen und vom Reiche leben, keineswegs überall durchgedrungen. Davon lieferte in der Reichstagsitzung vom 8. März der Abgeordnete Müller aus dem Meininger Wahlkreise, beiläufig ein bayrischer Landrichter „freisinnigen“ Bekenntnisses aus Nürnberg, einen besonders erbaulichen Beweis, indem er schlankweg behauptete, das bayrische Offizierkorps sei „gebildeter“ als das preußische (d. h. beiläufig als das Offizierkorps aller deutschen Armeekorps außer fünf), weil nämlich in Bayern angeblich weniger Soldatenmißhandlungen vorkämen. Da wurde ihm am 10. März aus dem Munde eines bayrischen Landmanns, des bayrischen Bundesratsbevollmächtigten Generalmajor Endres, eine wahrhaft herzerhebende und herzerfreuende Abfertigung zuteil. Der General, der schon bei einer andern Gelegenheit den Versuch, Bayern gegen die angeblich übertriebenen Uniformänderungen in den „preußischen Armeekorps“ zur „Obstruktion“ gegen den Kaiser aufzustacheln, schlagfertig abgewiesen hatte, sagte unter anderm: „Was das bayrische Offizierkorps ist, das hat es neben der treuen Sorge seines allergnädigsten Regenten seinen preußischen Kameraden zu verdanken. (Lebhaftes Bravo.) Das muß einmal ausgesprochen werden. Ich habe nichts dagegen, wenn es hinausgeht über die

Räume des Reichstags, ich habe selbst nichts dagegen, wenn es hinausgeht über die Grenzen des Reichs. (Zurufe.) Was ich hier sage, erfährt man in München so genau, wie Sie es hier erfahren. Wenn ich die Verantwortung dafür ausdrücklich auf mich nehme, so zeige ich nur, daß ich ein furchtloser Mann bin. (Lebhafte Bravo.) Ich weiß, daß ich hier über den Rahmen eines eigentlichen Bundesbevollmächtigten hinausgehe, aber wenn mich etwas bewegt, so sprengt es die äußere Form, ich fühle meine Pflicht, heute hier als treuer bayrischer Soldat mit heißer Dankbarkeit all jener Förderung zu gedenken, die ich selbst in meinem Streben von Seiten der preußischen Soldaten, von Seiten der preußischen Armeeverwaltung, von Seiten meines allergnädigsten Herrn empfangen habe. (Lebhafte Bravo.) Als die bayrische Armee in die allgemeine Heeresorganisation eingefügt war, damals war es, wo die preußische Regierung und der allergnädigste Kaiser uns die reichen Quellen des geistigen Lebens, die in der preußischen Armee sprudelten, mit Vorurteilslosigkeit zugänglich machte, wo uns, vom gewöhnlichen Kompagniedienst anfangend, gestattet wurde, mitzuwirken bis herauf in die weltbewegenden Pläne eines Volkes. Es wäre eine brutale Undankbarkeit von Seiten der bayrischen Armee, wenn sie ein Lob in Empfang nehmen wollte, das auf Kosten ihrer preußischen Kameraden ging. (Lebhafte Beifall.) Ich frage, meine Herren, welches Recht hat Herr Müller, die bayrischen Offiziere, die er für gebildeter hält als die preußischen, für so ungebildet zu halten, daß sie ein solches Lob in Empfang nehmen? (Sehr gut!) Ich frage, was weiß der Abgeordnete Müller-Meinigen von den innern Verhältnissen der Armeen zueinander, von den Tausenden von geistigen Fäden, die da hin und wider gesponnen wurden? Was weiß er von dem innern Wesen der ganzen Armee? Er klebt an der Oberfläche, an den Uniformen. Wenn er ein so kluger Mann wäre, wie — man glaubt (Heiterkeit), so hätte er zweifellos in der Diskussion die Wege der Kritik nicht verlassen, denen er gewachsen ist, und hätte sich nicht auf ein Gebiet gewagt, wo er unser Allerheiligstes, unsre Zusammengehörigkeit berührt. Ich konstatiere hier: einen Armeepartikularismus gibt es nicht.“ Und in einer zweiten Rede fügte er noch hinzu: „Wir sind in einem föderativen Staatsgebilde, das Leben der Föderation aber ist das Vertrauen der Regierungen untereinander. Jeden Versuch, ich will nicht sagen, Zwietracht zu säen, aber die eine Regierung zu loben und die andre zu tadeln, muß ich hier als pflichtgetreuer Vertreter der verbündeten Regierungen mit aller Energie abweisen, denn es handelt sich um eine Existenzfrage.“ (Bravo!) Jawohl, Bravo, Herr General! Hoffentlich hat nun die reichstäglige Mörgelei (die ernste Kritik bleibt dabei vorbehalten) an unserm Heer ein Ende, an diesem Heere, das Unergleichliches geleistet hat und soeben in Südafrika wieder vor dem Feinde steht. Sie besorgt nur die Geschäfte des Simplificissimus und ähnlicher Organe, die die Sensationslust und Mörgelesucht des „biedern“ Deutschen zu kitzeln wissen, und — die Geschäfte unsrer Feinde. So aber steht es: die starken Säulen des Reichsbaus sind die Dynastien und das Heer; im Reichstage macht sich der Partikularismus der Parteien und zuweilen auch ein anderer breit.

Zur Frage der Abschaffung des Eides. Angesichts der Arbeiten zur Reform unsers Strafprozesses dürfte es angebracht sein, die Frage der Abschaffung des Eides einmal ernstlich ins Auge zu fassen. Hierbei hat man zweierlei zu prüfen: einmal, ob wir den Eid abschaffen sollen, und dann, ob wir ihn abschaffen können.

Gegen den Eid kann man verschiedenes geltend machen. Von theologischer Seite wird mit Recht immer auf das unzweideutige Wort der Bergpredigt hingewiesen: Ihr sollt aller Dinge nicht schwören. In der Tat muß es wundernehmen, daß die christlichen Kirchen — von einigen Sekten abgesehen — bisher mit diesem Wort ihres Stifters so wenig ernst gemacht haben, obwohl ihnen der Staat, so wenig wie jenen Sekten, ein Hindernis in den Weg legen würde, wenn sie ihre Glieder vom Eid fernhalten wollten. Das Gebot Christi lautet doch so bestimmt, daß keine historische Erklärung, keine einschränkende Auslegung darüber hinweghelfen kann.

Aber auch wenn man vom formal christlichen Standpunkt absieht, lassen sich gewichtige Einwendungen machen. Der Eid ist seinem Zweck nach Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit, ebenso wie es ehemals die Folter war. Er bedeutet einen Druck wie diese, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Druck nicht ausreicht, den Gewissenlosen zu beugen. Der Gewissenhafte andererseits bedarf des Druckes nicht und wird es immer beschämend empfinden, daß sein schlichtes Wort nicht genügt. In dem einen Fall, wo der Eid seinen Zweck erfüllt, indem er eine wahre Aussage herbeiführt, die vielleicht ohne ihn nicht gemacht worden wäre, bietet sich immer zugleich ein widerwärtiger Anblick; denn es ist nie schön, wenn es eines Zwanges bedarf, damit Menschen ihre Pflicht tun. Es gibt ja, wo es sich darum handelt, die Wahrheit zu sagen, nur ein Entweder — oder, kein mehr oder weniger. Die Wahrheit ist immer nur eine. Darum heißt es auch in der Bepredigt: Eure Rede sei ja ja, nein nein. Was darüber ist, das ist vom Übel. In der Tat soll der Eid die Behauptung nicht wahrer, sondern nur glaubhafter machen.

Wenden wir uns nun zu der Ausbildung, die der Eid in unsrer Zeit gefunden hat, so erheben sich weitere schwere Bedenken. Wie bekannt ist, vollzieht sich der Eid in unserm Zivil- und Strafverfahren gleichermaßen in der Weise, daß der Schwörende „Gott den Allmächtigen und Allwissenden“ zum Zeugen seiner Behauptung anruft und mit der Beteuerung schließt „So wahr mir Gott helfe.“ Was zunächst die Anrufung Gottes betrifft, so enthält es vor allem eine unverkennbare Profanierung des Gottesgedankens, wenn er dem Zweckgetriebe eines gerichtlichen Verfahrens dienen muß. Wer diese Profanierung nicht empfindet, der wird vielleicht das Gefühl haben, daß er eine Komödie aufführt, und noch häufiger wird sich wohl ein unbehagliches Gemisch von beiden Empfindungen einstellen.

Besonders eigentümlich nimmt sich aber in unsrer fortgeschrittenen Zeit die Beteuerungsformel „So wahr mir Gott helfe“ aus. Diese enthält nämlich bei Licht besehen ein Stück krassesten Aberglaubens. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß im Falle des Meineids die allzeit präsente Hilfe Gottes ausbleiben möge. Die Bekräftigung der beschworenen Behauptung liegt dann darin, daß, wenn das im Falle des Meineids verdiente Strafgericht nicht sofort hereinbricht, der Beweis geliefert ist, daß ein Meineid nicht vorliege. Man sieht, der Gedankengang ist derselbe wie bei den mittelalterlichen Gottesgerichten. Natürlich beruht die Wirkung des Eides für den Richter nicht auf diesem Gedankengang. Aber er kommt in der Form des Eides zum Ausdruck, und bestimmungsgemäß soll er auch den Eidleistenden beherrschen.

Angeichts dessen muß man eher fragen, wie es kommt, daß sich der Eid noch immer hält. Hierauf läßt sich eine einfache Antwort kaum geben. Viel hat jedenfalls das Beharrungsvermögen des Althergebrachten ausgemacht. Der Eid ist eine uralte Einrichtung und wurzelt tief in unserm Volksbewußtsein. Dazu kam, daß man, wie bei der Folter, dieses Zwangsmittels nicht glaubte entbehren zu können, um so mehr, als es, im Gegensatz zur Folter, leicht und bequem zu handhaben war. Auch waren die mit der Einrichtung des Eides verbundenen Mißstände keine unmittelbar zutage tretenden, zur Abhilfe zwingenden. Endlich würde mit dem Eid ein wertvolles Ausstattungsstück unsrer Gerichtszenerien fallen und ein gutes Teil des Nimbus mit sich fortreißen, der heute noch unsre Gerichte umgibt.

Möglich ist auch, daß im Falle der Abschaffung des Eides in der ersten Zeit insbesondere in ländlichen und weniger gebildeten Kreisen eine gewisse Verwirrung Platz greifen würde.

Aber alles das darf nicht ausschlaggebend sein. Wichtig ist nur soviel, daß gewisse Sicherheiten für wahrheitsgemäße Aussagen nicht entbehrlich sind. Von einer Strafandrohung für unwahre Angaben vor Gericht wird also nicht abgesehen werden können. Den Eid mit seiner Anrufung Gottes und seiner Selbstverwünschung brauchen wir nicht. Beseitigen wir darum diesen Überrest einer vergangnen Kulturzeit. Die anzudrohende Strafe für Unwahrheit vor Gericht kann, wie es jetzt schon bei der Meineidstrafe der Fall ist, je nach den Folgen der

falschen Aussage abgestuft werden. Im allgemeinen kann sie aber milder sein als die Meineidstrafe, schon deshalb, weil die sakrale Seite wegfällt. Milbernde Umstände, die bis jetzt als allgemeiner Strafmilderungsgrund beim Meineid fehlten, wären jedenfalls vorzusehen. Wünschenswert, um den Ernst der gerichtlichen Aussage zum Bewußtsein zu bringen, wäre es vielleicht, wenn vor der Vernehmung ein Wahrheitsgelöbniß verbunden mit Handschlag angeordnet würde. Im Ergebnis käme man damit zu einer Verallgemeinerung von Einrichtungen, wie sie das Gesetz schon jetzt für Mitglieder solcher Religionsgesellschaften vorsieht, die den Eid verbieten.

Die Vorteile einer solchen Änderung liegen auf der Hand. Der Eid mit all dem Anstößigen, was er nach dem Ausgeführten an sich hat, fällt. Das Handgelübde, das ihn zu ersetzen hätte, bietet dieselben Garantien, ohne demütigend zu wirken oder peinlich zu berühren. Auch dem Richter wird es angenehm sein, wenn er nicht mehr veranlaßt ist, alle Augenblicke gewohnheitsmäßig und dazu bei den nichtswürdigsten Anlässen auf die „Heiligkeit“ des Eides hinzuweisen und von „Sünde,“ „zeitlichen und ewigen Strafen“ usw. zu reden.

Man wage es nur einmal, und man wird sehen, daß es ohne Eid ebenso geht, wie es ohne Folter ging, sobald nur einmal der Eid, wie die Folter, einen Friedrich den Großen findet, der bereit ist, ihn abzuschaffen.

Weder gehauen noch gestochen. Diese Redensart stammt weder aus der Fechter- noch aus der Schlächtersprache, sondern, wie ich nachträglich gelernt habe, aus der Sprache der Barbieri, und zwar muß ihre Entstehung in die Zeit vor Erfindung des Schießpulvers zurückgehn. Ein Verwundeter, der zum Barbier kam oder gebracht wurde, um sich verbinden zu lassen, war im Mittelalter entweder gehauen oder gestochen; erst später kamen als dritte Art der Verwundung die Schußwunden hinzu. Noch in der ältesten erhaltenen Innungsordnung der Leipziger Barbieri (von 1556) werden erst die Hieb- und Stichwunden, dann die Schußwunden besprochen. Der Barbier hatte aber jede Hilfe, die er einem Verwundeten leistete, der Behörde anzuzeigen. „So jemand in der Stadt Weichbilde gehauen oder gestochen wird — lautet eine Bestimmung der Innungsordnung —, den soll sich niemand unterstehen zu binden, er setz dem ein Walbierer und in der Bruderschaft. Und wenn also ein Meister einen Verwundten binden würde, der soll dem Bürgermeister oder dem Richter bei des Rats und des Gerichts Strafe alsbald ansagen, wer der Verwundte und Verletzte sei, denn welcher solches verschweigen würde, dem soll sein Handwerk ganz und gar gelegt sein.“ Um eine Wunde kunstgerecht binden zu können, mußte der Barbier natürlich zunächst untersuchen, ob sie gehauen oder gestochen war, und da wird er wohl manchmal in Verlegenheit davorgestanden, sich hinterm Ohr gekratzt und gesagt haben: „O weh, das sieht böß aus, das ist ja weder gehauen noch gestochen!“ Das ist die Quelle der Redensart.

Leipzig

G. W.

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig  
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Karl Marquart in Leipzig

# Kupferberg Gold.